

Schulordnung für die Bündner Kantonsschule Chur

Auf Grund von Art. 19 des Mittelschulgesetzes ¹⁾

von der Regierung erlassen am 29. Januar 1973

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Bündner Kantonsschule ist die oberste öffentliche Landesschule des Kantons Graubünden. Stellung

Art. 2 ²⁾

Art. 3

¹ Die Kantonsschule vermittelt eine abgeschlossene Mittelschulbildung als Vorbereitung auf ein Hochschulstudium oder eine berufliche Ausbildung und fördert auf christlicher Grundlage die geistig-seelische und körperliche Entwicklung der Schüler. Sie betont über der kulturellen, sprachlichen und konfessionellen Mannigfaltigkeit des Landes das Einigende und Gemeinsame und soll von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Aufgabe

² Im Rahmen dieser Aufgabe trägt die Schule dazu bei, die Schüler zu selbständigen und verantwortungsbewussten Gliedern des Gemeinwesens zu erziehen.

Art. 4

Die Schule nimmt bei der Gestaltung des Lehrplanes Rücksicht auf die Dreisprachigkeit des Kantons; Unterrichtssprache ist in der Regel das Deutsche. Unterrichtssprache

Art. 5

Das Schuljahr beginnt in der Regel Ende August/Anfang September und dauert bis Ende Juni des folgenden Jahres. Schuljahr

¹⁾ BR 425.000

²⁾ Aufgehoben gemäss VO über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bündner Lehrerseminars vom 23. August 2005; KA 2005, 2725; tritt am 1. September 2005 in Kraft

Art. 6

Abgaben

¹ Von jedem Schüler werden Schulgeld, Grundtaxe und Gebühren erhoben.

² Das Nähere regelt eine Verordnung der Regierung. ¹⁾

Art. 7 ²⁾Unfall-
versicherung

Es ist Sache des Inhabers der elterlichen Sorge beziehungsweise der volljährigen Schülerinnen, Schüler und Hospitanten, eine Versicherung gegen Unfälle während des Schulunterrichts, der Freizeit und der Ferien abzuschliessen.

Art. 8

Haftung

¹ Die Schule haftet nicht für Eigentum und Besitz der Schüler.

² Besonders wertvolle Gegenstände können beim Schulsekretariat oder vor Turnstunden beim Turnlehrer hinterlegt werden.

II. Verpflegung und Unterkunft**Art. 9**

Konvikt

¹ Der Kanton führt ein Konvikt.

² Das Nähere regelt eine Verordnung der Regierung.

Art. 10Andere Wohn-
und Kostorte

¹ Wechselt ein Schüler die Wohnadresse, hat er dies der Schulleitung mitzuteilen.

² Die Schulleitung kann ungeeignete Wohn- und Kostorte verbieten.

Art. 11Gemeinsame
Erziehung

Die Eltern und die Wohnungs- und Kostgeber haben gemeinsam mit den Schulorganen bei der Erziehung der Schüler mitzuwirken und sie zur Beachtung der Schulordnung anzuhalten. Sie wenden sich dabei an den zuständigen Klassenlehrer.

¹⁾ Siehe dazu RV über das Schulgeld und die Gebühren, BR 425.120

²⁾ Fassung gemäss Art. 39 der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz, BR 215.010; am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

III. Eintritt und Austritt

Art. 12

¹ Jeder neu eintretende Schüler hat eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Eintritt
Das Nähere regelt eine Verordnung der Regierung.

² Der Eintritt während des Schuljahres ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Die Schulleitung prüft die Gründe, entscheidet über die Zulassung und bestimmt das Datum der Aufnahmeprüfung.

³ ¹⁾ Die Schulleitung kann in besonderen Fällen von der Aufnahmeprüfung absehen. Insbesondere kann sie für Schüler, welche bis anhin eine gleichartige Mittelschule besucht haben, eine Probezeit ansetzen.

Art. 13²⁾

¹ Hospitanten werden nur für die Zeit ab 1. Februar bis zum Ende des Hospitanten
Schuljahres aufgenommen. Für fremdsprachige Schüler, welche dem Unterricht ihrer Klasse aus sprachlichen Gründen nicht folgen können, sind Ausnahmen zulässig.

² Die Schulleitung entscheidet, ob und wieviel Hospitanten aufzunehmen sind. Sie berücksichtigt dabei vor allem die Klassenstärke.

³ ...³⁾

⁴ Die Hospitanten unterstehen der Schulordnung.

Art. 14

¹ ⁴⁾ Wer vorzeitig aus der Schule austreten oder in eine andere Abteilung Austritt
übertreten will, hat eine schriftliche Erklärung der Eltern beizubringen. Ein volljähriger Schüler unterzeichnet die schriftliche Erklärung selber.

² Der Austritt wird erst bewilligt, wenn der Schüler alle Leihgegenstände der Schule (Bücher, Instrumente, Unterrichtsmaterial, Schlüssel, Kadettenuniform usw.) erstattet und die nötigen Bescheinigungen vorgewiesen hat.

³ Für ein unvollständiges Semester wird kein Zeugnis ausgestellt.

¹⁾ Fassung gemäss VO über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bündner Lehrerseminars vom 23. August 2005; tritt am 1. September 2005 in Kraft

²⁾ Fassung gemäss RB vom 14. Dezember 1987

³⁾ Aufgehoben gemäss VO über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bündner Lehrerseminars vom 23. August 2005; KA 2005, 2725; tritt am 1. September 2005 in Kraft

⁴⁾ Fassung gemäss RB vom 19. Dezember 1995

IV. Schulbesuch**Art. 15**¹⁾

Anwesenheit

Die obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächer sind regelmässig und pünktlich zu besuchen.

Art. 16

Freifächer

¹ Wer ein fakultatives Fach besuchen will, hat sich schriftlich anzumelden. Die Anmeldung verpflichtet für ein volles Schuljahr.

² ²⁾Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Sie ist schriftlich durch die Eltern beziehungsweise den volljährigen Schüler zu beantragen. Die Schulleitung entscheidet endgültig.

Art. 17³⁾

Urlaub

Für ein voraussehbares Versäumnis hat der Schüler in der Regel zehn Tage zum Voraus beim Abteilungsvorsteher die Erlaubnis einzuholen.

Art. 18⁴⁾

Meldepflicht bei Abwesenheit

¹ Bleibt ein Schüler mehr als drei Tage dem Unterricht fern, ist der zuständige Abteilungsvorsteher unverzüglich zu benachrichtigen.

² ⁵⁾Bei Erkrankung während einer Abschlussprüfung ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

¹⁾ Für die Schuljahre 1992/93 und 1993/94 für die Gymnasialabteilungen, die HMS und die DMS der Bündner Kantonsschule durch Absenzenordnung ersetzt. RB vom 8. September 1992; AGS 1992, 2680; mit RB vom 12. Juli 1994 bis auf weiteres verlängert; AGS 1994, 3059; mit RB vom 19. Dezember 1995 teilrevidiert; AGS 1995, 3547

²⁾ Fassung gemäss RB vom 19. Dezember 1995

³⁾ Fassung gemäss VO über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bündner Lehrerseminars vom 23. August 2005; KA 2005, 2725; tritt am 1. September 2005 in Kraft

⁴⁾ Fassung gemäss VO über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bündner Lehrerseminars vom 23. August 2005; tritt am 1. September 2005 in Kraft

⁵⁾ Einfügung gemäss RB vom 27. September 2005, tritt rückwirkend auf den 15. August 2005 in Kraft.

Art. 19

¹ ², ³) Eltern oder Pensionsgeber haben das Versäumnis des Schülers im Versäumnisbüchlein zu bescheinigen und zu begründen.

² ⁴, ⁵) Ein volljähriger Schüler kann sein Versäumnisbüchlein selbst ausfüllen.

³ ... ⁶)

⁴ ... ⁷)

Absenzenregelung für die erste bis dritte Gymnasialklasse
1. Entschuldigtes Versäumnis ¹⁾

Art. 19a ⁸⁾**Art. 20** ⁹⁾

¹ Als Unentschuldigtes gilt jedes Versäumnis, für welches keine Erlaubnis eingeholt oder keine hinreichende Entschuldigung vorgebracht wurde.

² Die Schulleitung ist von unentschuldigten Versäumnissen zu unterrichten. Sie lässt das Versäumte nachholen und kann Sanktionen verfügen. ¹¹⁾

2. Unentschuldigtes Versäumnis ¹⁰⁾

¹) Fassung gemäss RB vom 27. September 2005, tritt rückwirkend auf den 15. August 2005 in Kraft.

²) Für die Schuljahre 1992/93 und 1993/94 für die Gymnasialabteilungen, die HMS und die DMS der Bündner Kantonsschule durch Absenzenordnung ersetzt. RB vom 8. September 1992; AGS 1992, 2680; mit RB vom 12. Juli 1994 bis auf weiteres verlängert; AGS 1994, 3059; mit RB vom 19. Dezember 1995 teilrevidiert; AGS 1995, 3547

³) Für die 2. OS und die Maturi/ae am Bündner Lehrerseminar bis auf weiteres durch Absenzenordnung ersetzt. RB vom 12. Juli 1994; AGS 1994, 3060

⁴) Für die Schuljahre 1992/93 und 1993/94 für die Gymnasialabteilungen, die HMS und die DMS der Bündner Kantonsschule durch Absenzenordnung ersetzt. RB vom 8. September 1992; AGS 1992, 2680; mit RB vom 12. Juli 1994 bis auf weiteres verlängert; AGS 1994, 3059; mit RB vom 19. Dezember 1995 teilrevidiert; AGS 1995, 3547

⁵) Für die 2. OS und die Maturi/ae am Bündner Lehrerseminar bis auf weiteres durch Absenzenordnung ersetzt. RB vom 12. Juli 1994; AGS 1994, 3060

⁶) Aufgehoben gemäss RB vom 27. September 2005, tritt rückwirkend auf den 15. August 2005 in Kraft.

⁷) Aufgehoben gemäss RB vom 27. September 2005, tritt rückwirkend auf den 15. August 2005 in Kraft.

⁸) Aufgehoben gemäss RB vom 27. September 2005, tritt rückwirkend auf den 15. August 2005 in Kraft.

⁹) Ersetzt durch Absenzenordnung, vgl. FN zu Art. 15

¹⁰) Fassung gemäss RB vom 27. September 2005, tritt rückwirkend auf den 15. August 2005 in Kraft.

¹¹) Vgl. dazu Art. 45 ff. dieser Schulordnung

Absenzen-
regelung für alle
anderen Klassen

Art. 20a ¹⁾

¹ Schüler ab der vierten Gymnasialklasse sowie Schüler der Fach- oder Handelsmittelschule dürfen pro Fach und Semester nicht mehr als zwei Lektionen pro Wochenlektion versäumen.

² Die Lehrpersonen halten für jede Unterrichtslektion schriftlich fest, welche Schüler nicht am Unterricht teilgenommen haben.

³ Wird das Kontingent überschritten, kann die Schulleitung Sofortmassnahmen zur Sicherstellung eines vorschriftsgemässen Schulbesuches ergreifen, die regelmässige Berichterstattung der betroffenen Person über aktuelle Absenzen anordnen und das Kontingent für das folgende Semester kürzen. Bei fortgesetzter oder wiederholter Kontingentsüberschreitung kann die Schulleitung das Ultimatum androhen oder aussprechen.

⁴ Die Schulleitung legt das Kontrollverfahren fest und stellt den Zeugniseintrag versäumter Lektionen sicher. Sie regelt die Modalitäten betreffend die Anrechnung und Nichtanrechnung von Absenzen an das Kontingent und sorgt für den Vollzug der Absenzenregelung.

Art. 21

Kontrolle der
Versäumnisse

Jede Abteilung führt eine Kontrolle der Versäumnisse durch.

Art. 22

Dispens

¹ Dispensgesuche sind von den Eltern einzureichen und zu begründen. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen.

² Ein volljähriger Schüler kann sein Dispensgesuch selber stellen.

³ Das Dispensgesuch ist zu Beginn des Schuljahres oder bei Empfang des ersten Zeugnisses vorzulegen. Ausgenommen ist ein Dispensgesuch aus gesundheitlichen Gründen oder ein Gesuch um Befreiung vom fakultativen Unterricht wegen ungenügender Leistungen in den obligatorischen Fächern.

⁴ Die Schulleitung entscheidet nach Rücksprache mit den Fachlehrern.

⁵ Über die Befreiung vom Turnunterricht oder von Sportübungen in einzelnen Stunden entscheidet der Turnlehrer. Im Zweifel ist der Schularzt beizuziehen.

Art. 23

Suspension

Bei schweren Krankheits- oder Disziplinarfällen kann die Schulleitung Schüler für bestimmte Zeit vom Unterricht ausschliessen.

¹⁾ Einfügung gemäss RB vom 27. September 2005, tritt rückwirkend auf den 15. August 2005 in Kraft.

Art. 24

¹ Die Schulleitung ordnet das Parkieren von Fahrzeugen. Sie trifft zudem Massnahmen, welche für die Sicherheit von Lehrern und Schülern erforderlich sind. Verkehrsordnung

² Schüler haben keinen Anspruch auf Parkplätze im Schulareal.

V. Promotion und Zeugnis**Art. 25**¹⁾

Am Ende des Schuljahres entscheidet die Lehrerkonferenz auf Grund der Leistungen über die Promotion jedes einzelnen Schülers. Das Nähere regelt eine Verordnung der Regierung.²⁾ Promotionsentscheid

Art. 26³⁾

Das Zeugnis bewertet Leistung, Fleiss und Betragen des Schülers. Es dient der Orientierung von Eltern und Schülern und ist von den Eltern beziehungsweise vom volljährigen Schüler zu unterzeichnen. Zeugnis

VI. Klassenlehrer**Art. 27**

Die Schulleitung bezeichnet zu Beginn des Schuljahres für jede Klasse einen Klassenlehrer. Bezeichnung

Art. 28

¹ Der Klassenlehrer widmet sich seiner Klasse mit besonderer Sorgfalt. Er ist ihr Berater und Helfer. Er führt Aussprachen durch und hält mindestens einmal im Monat eine Sprechstunde ab. Er nimmt die Anliegen der Schüler entgegen und unterbreitet sie nötigenfalls der Schulleitung. Aufgaben

² Er erkundigt sich bei den anderen Lehrern über Leistungen und Verhalten der Schüler. Ist der Schulerfolg eines Schülers gefährdet, so klärt er die Ursachen ab. In schweren Straffällen wird er von der Schulleitung beigezogen.

³ ⁴⁾ Er gibt den Eltern Auskunft über Leistungen, Fleiss und Betragen des nicht volljährigen Schülers.

⁴ Er führt seine Klasse auf Ausflügen und Reisen.

¹⁾ Art. 25 Abs. 2 durch RB vom 13. April 1981 aufgehoben; diese Änderung tritt auf das Schuljahr 1981/82 in Kraft

²⁾ Siehe RV über das Gymnasium im Kanton Graubünden, BR 425.050

³⁾ Fassung gemäss RB vom 19. Dezember 1995

⁴⁾ Fassung gemäss RB vom 19. Dezember 1995

VII. Schulanlässe

Art. 29

Veranstaltungen Der Schulunterricht ist mit Vorträgen, Filmvorführungen, dramatischen und musikalischen Darbietungen zu ergänzen.

Art. 30

Ausflüge und Sportanlässe Ausflüge und Sportanlässe dürfen höchstens fünf Tage im Jahr beanspruchen. Davon ausgenommen sind Fachexkursionen und Arbeitswochen, welche von der Schulleitung im Einvernehmen mit den Fachlehrern bewilligt werden.

VIII. Kadettenmusik

Art. 31

Wesen, Leitung und Unterhalt ¹ Die Kadettenmusik ist eine aus Schülern bestehende Blasmusik samt Tambourengruppe.

² Sie wird von einem Musiklehrer der Kantonsschule geleitet. Sie trägt eine Uniform.

³ Der Kanton regelt Anschaffung und Unterhalt von Instrumenten, Notenmaterial und Uniformen. ¹⁾

IX. Schülerorganisationen

Art. 32

Aufgaben ¹ ²⁾Zur Förderung der Schüलगemeinschaft und zur Vertretung besonderer Anliegen der Schüler kann an den Mittelschulabteilungen eine Schülerorganisation geschaffen werden.

² Die Schülerorganisation kann im Einvernehmen mit der Schulleitung besondere Aufgaben übernehmen. Ihre Vertreter können von Schulleitung und Lehrerkonferenz zu Beratungen beigezogen werden.

Art. 33

Reglement ¹ Jede Schülerorganisation hat ein Reglement aufzustellen und darin insbesondere zu umschreiben:

a) den Zweck;

¹⁾ Siehe dazu Reglement für die Kadettenmusik, BR 425.450

²⁾ Fassung gemäss VO über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bündner Lehrerseminars vom 23. August 2005; KA 2005, 2725; tritt am 1. September 2005 in Kraft

- b) die verschiedenen Organe und die Abgrenzung ihrer Befugnisse und Verpflichtungen;
- c) das Wahl- und Abstimmungsverfahren;
- d) den Tätigkeitsbereich;
- e) die Beschaffung und Verwaltung eigener Mittel.

² Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die Schulleitung in Kraft.

Art. 34

¹ Die Organe sind zu Beginn jedes Schuljahres nach demokratischen Grundsätzen und durch geordnete Wahlen zu bestellen. Wahl der Organe

² Jede Klasse bildet für sich einen Wahlkreis und bestimmt ihren Klassenvertreter.

³ Jeder Schüler kann wählen und gewählt werden.

Art. 35

Beschlüsse über Anträge von aussergewöhnlicher Tragweite können nur in geheimer Abstimmung unter sämtlichen Schülern gefasst werden. Allgemeine Abstimmungen

X. Vereinswesen

Art. 36

Vereinsgründungen und Erlass der Statuten sind von der Schulleitung zu genehmigen. Zulässigkeit von Vereinen

Art. 37

¹ Der Vereinsbeitritt wird nach Erfüllung des 16. Altersjahrs gestattet. Mitgliedschaft

² Hospitanten, Mitturner und Mitspieler gelten nicht als Vereinsmitglieder.

³ Die Schulleitung kann die Vereinstätigkeit von Schülern, welche die Promotionsbedingungen in einem Semesterzeugnis oder anlässlich der Schülerbesprechungen nicht erfüllen, vorübergehend einschränken.

Art. 38

¹ Die Turn- und Sportvereine können wöchentlich zwei obligatorische Stunden abhalten und dabei die Sportanlagen der Schule benützen. Mit Einwilligung der Schulleitung darf die Zahl der obligatorischen Stunden erhöht werden. Tätigkeit

² Mit Bewilligung der Schulleitung dürfen alle Vereine ihre Kurse in den Schulräumen durchführen.

³ Die Leiter sorgen für Ordnung in den benützten Räumen und Anlagen.

⁴ Vereinssitzungen dürfen höchstens alle 14 Tage abgehalten werden und sind der Schulleitung im voraus anzuzeigen. Sie sind um 23.00 Uhr zu schliessen.

⁵ Bei Veranstaltungen an Wochenenden ist der Besuch des Gottesdienstes zu ermöglichen.

⁶ Der Stundenplan der Schule darf durch die Vereinstätigkeit nicht berührt werden.

Art. 39

Kontrolle

¹ Die Vereinsleitung sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen über das Vereinsleben und die geordnete Durchführung der Vereinsanlässe.

² Sie reicht der Schulleitung zu Beginn jedes Schuljahres ein Verzeichnis der Vorstands- und Vereinsmitglieder samt Mitturnern oder Mitspielern ein. Änderungen im Vorstand und im Mitgliederbestand sind für jedes Semester zu melden.

³ Die Leiterkonferenz kann einen Verein, welcher sich nicht an die Vorschriften hält, einschränken und in schweren Fällen aufheben.

Art. 40

Vereinigungen
ohne Rechts-
persönlichkeit

Schliessen sich Schüler zu Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit zusammen, gelten die Bestimmungen über das Vereinswesen sinngemäss.

Art. 41

Schulfremde
Vereine

¹ Für die Mitgliedschaft bei schulfremden Vereinen gelten Artikel 37, und Artikel 38 Absätze 4 und 6 sinngemäss.

² Die Schulleitung kann die Mitgliedschaft bei einem Verein, dessen Tätigkeit das Ziel der Schule gefährdet, untersagen.

XI. Schuldisziplin

Art. 42

Verhaltensregeln

¹ Lehrer und Schüler haben sich gegenseitig taktvoll und tolerant zu verhalten und vor allem verletzende Äusserungen zu vermeiden.

² Die Schüler sind verpflichtet, die Weisungen von Schulleitung und Lehrern zu befolgen.

Art. 43

Bestimmung für
alle Schüler

¹ Es ist verboten, auf dem Schulareal Alkohol zu geniessen und zu rauchen. Die Schulleitung kann Ausnahmen gestatten.

² Besitz, Handel und Genuss von Drogen sind untersagt.

³ Wer Demonstrationen beliebiger Art auf dem Schulareal durchführen will, hat die Bewilligung der Schulleitung einzuholen.

⁴ Die von der Schule ausgestellte Legitimationskarte ist stets mitzutragen.

Art. 44

¹ ¹⁾Für Schüler unter 16 Jahren ist der Alkoholgenuss und das Rauchen auch bei Schulanlässen untersagt. Auf Schulausflügen können die Lehrer für Schüler der dritten Klasse des Gymnasiums Ausnahmen bestimmen, falls eine Kontrolle gewährleistet ist. Bestimmung für Schüler unter 16 Jahren

² Für den Besuch von Wirtschaften, Tanz- und Vergnügungslokalen, Film- und Theatervorführungen sowie abendlichen Sportveranstaltungen gelten die polizeilichen Vorschriften.

³ Klassenabende, Hausfeste und ähnliche Anlässe bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.

XII. Strafen und andere Massnahmen**Art. 45**

¹ Verstösst ein Schüler gegen die Schulordnung oder missachtet er Weisungen von Schulleitung oder Lehrern, so wird er mit Verweis, Strafarbeit oder Arrest bestraft. Strafen

² Im Arrest und bei Strafarbeit ist der Schüler sinnvoll zu beschäftigen.

³ Die Schulleitung ordnet die Arrestkontrolle.

Art. 46

Der Ausschluss aus der Schule kann angedroht (Ultimatum) oder verfügt werden, wenn ein Schüler: Massnahmen

- a) in schwerer Weise gegen die Schuldisziplin verstösst;
- b) die Schulgemeinschaft oder einzelne Schüler gefährdet;
- c) Schuleinrichtungen und Schulmaterial böswillig beschädigt;
- d) in Drogenfälle verwickelt ist.

Art. 47

Jedem Schüler, der während eines Schuljahres von der Schulleitung mit mehr als zwölf Arreststunden bestraft wird, ist der Ausschluss anzudrohen. Obligatorisches Ultimatum

Art. 48

Wird ein Schüler trotz Androhung des Ausschlusses nochmals vor der Schulleitung bestraft, erfolgt der Antrag auf Ausschluss. Folgen des Ultimatus

¹⁾ Fassung gemäss VO über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bündner Lehrerseminars vom 23. August 2005; KA 2005, 2725; tritt am 1. September 2005 in Kraft

	Art. 49
Bewährungsfrist	Wird einem Schüler der Ausschluss angedroht, hat er sich während sechs Monaten zu bewähren. Die Sommerferien werden nicht angerechnet.
	Art. 50
Wiederaufnahme	¹ Wer aus der Schule ausgeschlossen wird, kann im laufenden Schuljahr nicht wieder aufgenommen werden. ² ¹⁾ Über eine allfällige spätere Wiederaufnahme entscheidet die Schulleitung.
	Art. 51
Kompetenzen	¹ Die Strafen werden von Schulleitung oder Lehrern gefällt. Die Lehrer dürfen Arreststrafen bis zu drei Stunden aussprechen. ² ²⁾ Das Ultimatum und der Schulausschluss werden von der Schulleitung verfügt. ³ ... ³⁾
	Art. 52
Bekanntgabe	¹ Die Schulleitung unterrichtet in der Regel Eltern, Klassenlehrer und Lehrerkonferenz von jeder schweren Bestrafung oder Massnahme. ² ⁴⁾ Der Schulausschluss ist dem Amt mitzuteilen.
	Art. 53
Rechtliches Gehör	¹ Das rechtliche Gehör ist in jedem Fall gewährleistet. ² ⁵⁾ Ein Schüler, welcher bestraft wird, kann eine persönliche Aussprache mit seinem Klassenlehrer oder mit dem Abteilungsvorsteher verlangen. ³ Wer den Ausschluss androhen oder verfügen will, hat dem Schüler die Möglichkeit zur Verteidigung zu geben und dessen Klassenlehrer zur Verhandlung beizuziehen.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 27. September 2005, tritt rückwirkend auf den 15. August 2005 in Kraft.

²⁾ Fassung gemäss RB vom 27. September 2005, tritt rückwirkend auf den 15. August 2005 in Kraft.

³⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 27. September 2005, tritt rückwirkend auf den 15. August 2005 in Kraft.

⁴⁾ Fassung gemäss RB vom 27. September 2005, tritt rückwirkend auf den 15. August 2005 in Kraft.

⁵⁾ Fassung gemäss VO über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bündner Lehrerseminars vom 23. August 2005; KA 2005, 2725; tritt am 1. September 2005 in Kraft

Art. 54

¹ Ein Schüler kann gegen Strafen und Massnahmen bei der Schulleitung Beschwerde einlegen. Rechtsmittel

² ¹⁾Verfügungen der Schulleitung können mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement angefochten werden.

XIII. Schlussbestimmungen

Art. 55

¹ Die Schulordnung ist zu Beginn jedes Schuljahres den neu eintretenden Schülern abzugeben und zu erläutern. Bekanntgabe

² Der Klassenlehrer ist verpflichtet, seine Klasse auf die wichtigsten Bestimmungen der Schulordnung hinzuweisen.

Art. 56

Diese Schulordnung tritt am 1. März 1973 in Kraft und ersetzt diejenige vom 18. September 1953. ²⁾ Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 57 ³⁾

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Anpassung von Regierungsverordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz; AGS 2006, KA 2006_5027; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ aRB 667, mit Änderung gemäss chronologischem Register zum BR

³⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 27. September 2005, tritt rückwirkend auf den 15. August 2005 in Kraft.